

# VOLLMACHT

---

Hiermit werden

## MAIER & HAGGER

RECHTSANWÄLTE  
ZÜRICH

DR. PAUL MAIER, DR. WALTER HAGGER, DR. THOMAS WIRZ

jeder einzeln,

in folgender Sache **Persönlichkeitsverletzung durch Lucrezia Meier-Schatz, Jean-Paul Glasson, André Daguët, Hugo Fasel, Claude Nicati, Michel-André Fels, Alberto Fabbri und ev. weitere**

zu sämtlichen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten ermächtigt, einschliesslich des Rechtes, Stellvertreter zu ernennen (Substitutionsbefugnis).

Diese Vollmacht umfasst generell die aussergerichtliche Vertretung sowie die Vertretung vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten. Die Vertretungsvollmacht schliesst insbesondere ein: Abschluss von Schiedsverträgen sowie von Vereinbarungen über den Gerichtsstand und über das anwendbare Recht; Ergreifung von Rechtsmitteln; Abgabe von Abstands- und Verzichtserklärungen; Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen; Vollzug von Urteilen, Vergleichen und Schuldanerkenntnissen; Entgegennahme und Verwahrung sowie Aushändigung von Zahlungen, Wertschriften und anderen Gegenständen; Einleitung und Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursverfahren; Vertretung in Erbschaftssachen, bei öffentlichen Beurkundungen und bei Grundbuchgeschäften; Vertretung gegenüber Banken; Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und Strafanträgen, Erstattung und Widerruf von Strafanzeigen usw.

Der unterzeichnete Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten nach der Verordnung des zürcherischen Obergerichts über die Anwaltsgebühren bzw. gemäss geschlossener Honorarvereinbarung.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich als zuständig anerkannt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Bevollmächtigten. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Ort und Datum:

Zürich, 18. August 2008

Der/Die Vollmachtgeber/in:



(Rechtsverbindliche Unterschrift,  
evtl. mit Firmastempel)